



# Stadt Hanau

Stadtverordnetenversammlung

**Beate Funck**  
Stadtverordnetenvorsteherin

Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Frau Zeidler  
Telefon: 06181 295-400  
Telefax: 06181 295-642

## Beschlussauszug

23. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2013

Öffentlicher Teil

### zu 4 **Aktuelle Fragestunde und Beantwortung von Fragen**

Zudem liege seit dem 21.05.2013 die Anfrage „1. Mai 2013 Naziaufmarsch in Hanau“ des Stadtverordneten Dohn der Linksfraktion vor. Eine förmliche Beantwortung der Anfrage sei ebenfalls erst in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung möglich. Oberbürgermeister **Kaminsky** werde jedoch unter TOP 5 „Bericht des Magistrats“ hierüber berichten. Somit könne, mit dem Einverständnis des Anfragestellers, auf eine formelle Beantwortung verzichtet werden. Stv **Dohn** stimmt dem zu.

### zu 5 **Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 50, 3)**

#### **NPD-Veranstaltung am 01.05.2013**

Vorangestellt gibt OB **Kaminsky** zu bedenken, dass bei einem NPD-Verbot allen Staatsorganen eine andere Handhabung bei einem solchen NPD-Aufmarsch möglich sei. Zum konkreten Fall führt er aus, dass um die Mittagszeit am 1. Mai 2013 am Hanauer Hauptbahnhof 150 bis 180 Personen ausgestiegen seien und sich zum Hanauer Marktplatz begeben hätten. Dies habe in der Folge dazu geführt, dass er öffentlich gefragt habe, wieso der Verfassungsschutz und die staatliche Polizei von diesem Ausstieg der NPD in Hanau überrascht worden seien; insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Stadtgebiet um den Hanauer Hauptbahnhof besonders sensibel in Bezug auf den Anteil der dort wohnhaften Menschen mit Migrationshintergrund sei (Armutsflüchtlinge Daimlerstraße).

In diesem Kontext habe er den Einsatz der Polizei aber auch ausdrücklich

gelobt, da Schaden von der Stadt abgewandt worden sei. Das martialische Auftreten habe zu Angst und zu einem Rückzug von Bürgern in ihre Wohnungen geführt, dies sei in Hanau nicht zu dulden.

Der Hess. Innen- und Kommunalminister sei um Aufklärung gebeten worden. OB **Kaminsky** gibt die Rechtsauffassung des Magistrats und des Hess. Städtetags wieder:

„Die Rechtslage ist eindeutig: Für die Auflösung der nicht genehmigten, spontanen NPD-Kundgebung war die staatliche Polizei zuständig.

Zuständigkeitsregelungen für Hessen enthält die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG-DVO vom 12. Juni 2007, GVBl. S. 323, zuletzt geändert durch VO vom 23.10.2012, GVBl. S. 93). Nach § 1 Nr. 2 HSOG-DVO nehmen die allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte über 7.500 Einwohner die Aufgabe der Gefahrenabwehr „Versammlungswesen“ wahr. Die Stadt Hanau ist also Versammlungsbehörde, bei der die Versammlung hätte angemeldet werden müssen.

Da die NPD-Kundgebung aber spontan und unangemeldet in Hanau am gesetzlichen Feiertag 1. Mai abgehalten wurde, greift § 2 Abs. 2 HSOG-DVO: „Ziff. 2 Jede Polizeibehörde trifft in eigener Zuständigkeit alle Maßnahmen, soweit die zuständige Stelle nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Sofortmaßnahmen) und

Ziff. 3 unterrichtet unverzüglich die zuständige Stelle.“

Da es in Hanau keinerlei Anzeichen für einen NPD Aufmarsch gab, konnte sich die dortige Versammlungsbehörde darauf verlassen, dass die Polizei eventuell notwendig werdende Sofortmaßnahmen trifft und sie ggf. unterrichtet.

Es besteht keine allgemeine Alarmbereitschaft der hessischen Kommunen, auch nicht zum 1. Mai. Auf einen entsprechenden Hinweis der zuständigen Polizei hält sich ggf. eine kommunale Ordnungsbehörde bereit. Im besagten Fall wusste nach eigenen Angaben nicht einmal die Polizei von der Gefahr eines Aufmarschs.

Spontane, größere Kundgebungen können die Städte nicht auflösen. Sie sind weder personell noch technisch dafür ausgerüstet. Dagegen ist die staatliche Polizei dafür ausgebildet, regelmäßig trainiert und technisch ausgestattet, sowohl mit Geräten als auch mit Schutzkleidung eine Versammlung aufzulösen.“

OB **Kaminsky** informiert, dass er dieses Thema auf die Tagesordnung des Präsidiums des Hess. Städtetages am 04.07.2013 habe setzen lassen um eine Rechtsauskunft zu erhalten.

gez. Stadtverordnetenvorsteherin

gez. Protokollführung

Jochen Dohn  
(Linksfraktion)

Datum: 21.05.2013

Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Beate Funck

Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Eing.	21. MAI 2013
Kopie an <i>OB, StV, alle Fraktionen</i>	

**ANFRAGE an den Magistrat der Stadt Hanau**

- schriftliche Beantwortung gem. § 19 der GO
- mündliche Beantwortung gem. § 19 der GO
- Beantwortung zur aktuellen Fragestunde der nächsten Stadtverordnetensitzung gem. § 17a der GO

**Betreff: 1.Mai 2013 Naziaufmarsch in Hanau**

**Frage:**

**Welche Erfahrung hat die Stadt Hanau gesammelt und wie kann zukünftig eine Nazi-Demonstration, wie am 01. Mai diesen Jahres, verhindert werden?**

Mit freundlichen Grüßen

  
Jochen Dohn

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Eingang: 21.05.13

Kontroll-Nr.: 27113

